

# Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 16. März 1855.)

## 18. Verordnung,

die Ausführung des Bundesbeschlusses über die Erhöhung des aktiven  
Bundeskontingents  
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer  
Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu  
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen hiermit zu wissen:

Durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 4. Januar d. J.,  
ist die Vermehrung der aktiven Bundeskontingente um  $\frac{1}{10}$  Prozent der Bevölkerung  
festgesetzt worden; da nun nach dem bisherigen Maßstabe von 1 Prozent der Bevöl-  
kerung Unser aktives Bundeskontingent in 223 Mann bestand, so wird durch jenen  
Beschluß eine Vermehrung desselben um 37 Mann nöthig.

Wegen Ausbringung dieses Mehrbedarfs verordnen Wir hiermit, daß dazu

10 Mann aus der im heurigen Jahre zur Einstellung kommenden Altersklasse  
von 1834,

9 Mann aus der Altersklasse von 1833,

9 Mann aus der Altersklasse von 1832,

9 Mann aus der Altersklasse von 1831,

37 Mann

zu entnehmen sind.

Demzufolge erhöht sich für das laufende Jahr die zur Einstellung kommende  
Mannschaft von 56 auf 66 Mann.

Wegen der nach Maßgabe der veränderten Bundeskriegsverfassung nöthig wer-  
denden Aenderung in den künftigen jährlichen Aushebungen bleibt weitere Bestimmung  
vorbehalten.